



## Kundmachung

### Verordnung

#### der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 08.03.2018 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 8 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl Nr 45/1948 idF BGBl I 51/2012 iVm § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idF wird verordnet:

#### § 1

Eigentümer von Bauwerken bzw Bauberechtigte, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs 7 Baugesetz LGBl Nr 52/2001 idF, hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Einstell- oder Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

#### § 2

- 1) Die Ausgleichsabgabe je fehlendem Abstellplatz errechnet sich aus folgenden Teileinheiten

a) Flächenausgleich gemäß § 13 Abs 4 lit a Baugesetz 12,50 m <sup>2</sup> à € 250,00	€ 3.125,00
b) Errichtungskostenausgleich § 13 Abs 4 lit b Baugesetz 12,50 m <sup>2</sup> à € 140,00	€ 1.750,00
Gesamt sohin:	€ 4.875,00

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 4.875,00 zu leisten.

- 2) Die Ausgleichsabgabe je fehlendem Einstellplatz errechnet sich aus folgenden Teileinheiten

- a) Flächenausgleich gemäß  
§ 13 Abs 4 lit a Baugesetz:

12,50 m<sup>2</sup> à € 250,00 € 3.125,00

b) Errichtungskostenausgleich gemäß  
§ 13 Abs 4 lit b Baugesetz  
12,50 m<sup>2</sup> à € 959,00 € 11.987,50

Gesamt sohin: € 15.112,50

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Einstellplatz € 15.112,50 zu leisten.

### § 3

- 1) Der Anspruch auf die Ausgleichsabgabe entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubescheides.
- 2) Die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe erfolgt mittels Bescheid.
- 3) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.
- 4) Wird zunächst eine Ausgleichsabgabe entrichtet, werden die fehlenden Stellplätze jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe errichtet, so ist die Ausgleichsabgabe ebenfalls unverzinst zurückzuerstatten.
- 5) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Marktgemeinde Lustenau auf Bereitstellung von Einstell- oder Abstellplätzen.

### § 4

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende KFZ-Stellplätze Lustenau vom 21.02.2002 außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
Dr. Kurt Fischer



An der Amtstafel .....
angeschlagen am: 19.03.2018, Jede
abgenommen am: 09.04.2018, Jelle

## Lorenz Sabine

---

**Von:** Lorenz Sabine  
**Gesendet:** Dienstag, 10. April 2018 09:49  
**An:** bhdornbirn@vorarlberg.at  
**Cc:** Jessica Denifl (Jessica.Denifl@lustenau.at)  
**Betreff:** Verordnung „Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge“  
**Anlagen:** Verordnung „Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge.pdf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermitteln wir Ihnen die in der 26. Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.03.2018 beschlossene Verordnung über die

**„Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge“,**

welche vom 19.03. bis zum 09.04.2018 kundgemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Sabine Lorenz

---

**Sekretariat Bürgermeister, Sabine Lorenz**  
Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau  
T +43 5577 8181-1201  
<mailto:Sabine.Lorenz@lustenau.at>  
[www.lustenau.at](http://www.lustenau.at)

---